

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/5007 -**

Wie viele Werbeschilder in der Nähe von Autobahnen sind nicht zulässig, nachträglich nicht genehmigungsfähig und müssen deshalb kurzfristig entfernt werden?

Anfrage der Abgeordneten Gabriela König, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 15.01.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung vom 18.02.2016,
gezeichnet

Olaf Lies

Vorbemerkung der Abgeordneten

Entlang der deutschen und somit auch der niedersächsischen Autobahnen erblicken Verkehrsteilnehmer immer wieder und seit vielen Jahren Werbeanlagen. Diese Werbeanlagen sind unterschiedlich ausgeführt, stehen häufig auf einem Anhänger und in unterschiedlichen Entfernungen zur Autobahn. In der Regel handelt es sich um eine Werbeanlage auf Privatgelände. Die baurechtliche Zulässigkeit von Werbeanlagen wird in der Niedersächsischen Bauordnung geregelt, und für den sogenannten Außenbereich gilt der Grundsatz der Unzulässigkeit einschließlich der geregelten Ausnahmen.

In letzter Zeit gibt es Schreiben von der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die diese Werbeanlagen im Einzelnen in Art, Aufstellungsort, Abmessungen und Daten zur Werbeanlage mit Lichtbildern als Anlage beschreiben. Die Schreiben der Landesbehörde werden wiederum als Anlage an ein Schreiben der zuständigen unteren Aufsichtsbehörden, in der Regel die Bauordnungsämter der Landkreise, an die jeweiligen Besitzer der Werbeanlage mit dem Aufruf zur unmittelbaren Entfernung selbiger verschickt. Dem Schreiben der Ordnungsämter ist immer ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Stellungnahme und der Gefahr der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu entnehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 50 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind Werbeanlagen alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Werbeanlagen dürfen nach § 50 Abs. 2 NBauO nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise.

Ein unter Nr. 1 der Kleinen Anfrage genannter Vordruck: „Werbeanlagen an BAB im Bezirk der Autobahnmeisterei ...“ wird in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) nicht verwendet. Nach Rücksprache mit den Autobahnämtern der NLStBV dürfte mit dem „Vordruck“ ein „Musteranhörungsschreiben“ gemeint sein, das ausschließlich vom Geschäftsbereich Verden für die Bearbeitung der Vorgänge „Werbeanlagen an BAB“ in dessen Zuständigkeitsbereich verwendet wird.

Die Besitzer von Werbeanlagen an Bundesautobahnen (BAB) werden durch die Autobahnämter sowohl mündlich als auch schriftlich auf Werbeanlagen in der Verbotszone (bis zu 40 m) bzw. in der Beschränkungszone (bis zu 100 m) angesprochen. Des Weiteren werden die Besitzer von unrechtmäßig aufgestellten Werbeanlagen sowohl direkt als auch indirekt durch Anzeige der unrechtmäßig aufgestellten Werbeanlage bei der Bauordnungsbehörde zur Beseitigung der Werbeanlage von den Autobahnämtern aufgefordert.

Insoweit können die unter Nr. 1 und Nr. 2 benannten Zahlen die tatsächlich festgestellten Verstöße und deren verfügte Beseitigung nur eingeschränkt abbilden, da über mündlich ausgesprochene Aufforderungen zur Beseitigung keine Statistik geführt wird.

1. Wie viele Werbeanlagen entlang der niedersächsischen Autobahnen wurden durch die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in den einzelnen Geschäftsbereichen durch den Vordruck „Werbeanlagen an BAB im Bezirk der Autobahnmeisterei ...“ aufgenommen?

In den Autobahnämtern wurden in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt 48 unrechtmäßig errichtete Werbeanlagen pro Jahr an BAB aufgenommen.

2. Wie viele Besitzer solcher Werbeanlagen wurden in Niedersachsen bisher aufgefordert, ihre beweglichen Werbeanlagen auf Privatgrundstücken unverzüglich zu beseitigen, und wann sind folglich die Autobahnen werbefrei?

In Niedersachsen werden grundsätzlich alle Besitzer, die unrechtmäßig errichtete Werbeanlagen an BAB aufgestellt haben, zur Beseitigung aufgefordert. Eine Aufforderung unterbleibt, wenn die Beseitigung der Werbeanlage zeitnah nach der Aufnahme der unrechtmäßig errichteten Werbeanlage erfolgt, z. B. bei einer Werbung für eine befristete Maßnahme. Die NLStBV geht davon aus, dass eine werbefreie Autobahn nicht zu erreichen sein wird, da Verstöße gegen Beschränkungen und Verbote von Werbung an Autobahnen immer wieder vorkommen und durch nachträglich ausgesprochene Beseitigungsanordnungen nicht vollständig verhindert werden können.

3. Nach welchen Regeln können Gewerbetreibende, Firmen oder sonstige Unternehmen gesetzeskonform Werbeschilder im Außenbereich auf Anhängern auf Privatgrundstücken im Sichtbereich von Autobahnen aufstellen, um auf die Erreichbarkeit ihres Unternehmens aufmerksam zu machen?

Die wesentlichen Regelungen für Werbeanlagen sind in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und (ergänzend) in § 50 NBauO geregelt. Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 40 m zur BAB sind gemäß § 9 FStrG verboten. Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG kann die NLStBV von diesem Verbot unter sehr engen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 100 m bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der NLStBV. Die Zulassung einer Werbeanlage kommt nur in Betracht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt. Dies wird an Autobahnen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erfolgen können (vgl. Marschall, Kommentar zum FStrG, § 9 FStrG, Rdnr. 43).

Gemäß § 50 Abs. 3 NBauO sind Werbeanlagen im Außenbereich (nach § 35 des Baugesetzbuchs [BauGB]) unzulässig und dürfen auch nicht erheblich in den Außenbereich hineinwirken. Nach der NBauO sind jedoch folgende Werbeanlagen, Tafeln und Schilder davon ausgenommen, soweit in anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. dem städtebaulichen Planungsrecht oder dem Straßenrecht, nicht anderes bestimmt ist:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Tafeln unmittelbar vor Ortsdurchfahrten mit Schildern, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen oder die auf landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte zum Verkauf anbieten, und auf diese Produkte hinweisen,

3. Tafeln bis zu einer Größe von 1 m² an öffentlichen Straßen und Wegeabzweigungen in einem Umkreis von bis zu drei Kilometern vom Rand eines Gewerbegebietes mit Schildern, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf Betriebe hinweisen, die in dem Gewerbegebiet liegen,
4. einzelne Schilder bis zu einer Größe von 0,50 m², die an Wegeabzweigungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf Betriebe im Außenbereich, auf selbst erzeugte Produkte, die diese Betriebe an der Betriebsstätte anbieten, oder auf versteckt gelegene Stätten hinweisen,
5. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit die Werbeanlagen nicht erheblich in den übrigen Außenbereich hineinwirken,
6. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

Zudem dürfen Werbeanlagen gemäß § 50 Abs. 5 NBauO an Brücken, Bäumen, Böschungen und Leitungsmasten, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind, nicht angebracht sein.

Gründe für die Regelungen in der NBauO sind vor allem der grundsätzliche Schutz des Außenbereichs vor baulichen Anlagen, der sich aus dem städtebaulichen Planungsrecht (§ 35 BauGB) ergibt, sowie möglichst geringe Ablenkung der Verkehrsteilnehmer.

In der Praxis sind häufig auf Feldern abgestellte Anhänger mit Werbeanlagen zu sehen. Von den Aufstellern soll damit suggeriert werden, dass sie nicht ortsfest aufgestellt werden. Jedoch ändert auch der Umstand einer Werbeanlage „auf Rädern“ nichts daran, dass sie ortsfest ist und dass es sich um eine Werbeanlage handelt. Diese baulichen Anlagen sind in der Regel unzulässig, insbesondere dann, wenn sie unter das Abstandsverbot des FStrG fallen.